

## **§ 5 Reisekosten/Auslagen**

- (1) Die Gesellschaft erstattet der Mitarbeiterin notwendige und angemessene Auslagen und Reisekosten nach den jeweils maßgeblichen betrieblichen Richtlinien unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren steuerlichen Regelungen.

## **§ 6 Urlaub**

- (1) Die Mitarbeiterin hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 20 Arbeitstagen (als Arbeitstage zählen hier die Werkzeuge von Montag bis Freitag) entsprechend dem Urlaubsgesetz. Dieser Urlaub wird im Falle der Urlaubsnahme jeweils zuerst verbraucht, sowohl im laufenden Urlaubsjahr, als auch ggf. im Übertragungszeitraum oder einem folgenden Urlaubsjahr. Darüber hinaus gewährt einen weiteren freiwilligen Urlaubsanspruch von 10 Urlaubstagen im Kalenderjahr. Diese freiwillig gewährten Urlaubstage werden im Falle des Ausscheidens unterjährig anteilmäßig gekürzt.
- (2) Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Urlaubs ist die aktuelle betriebliche Urlaubsregelung zu beachten. Der 24.12. und der 31.12. gelten als halbe Arbeitstage.
- (3) Arbeitsbefreiungen aus besonderem Anlass (= Sonderurlaub) werden entsprechend der geltenden betrieblichen Richtlinie geregelt.

## **§ 7 Arbeitsverhinderung, Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall**

- (1) Die Mitarbeiterin ist verpflichtet, der für sie zuständigen Führungskraft oder der Personalabteilung jede Dienstverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich – ggf. telefonisch – mitzuteilen oder mitteilen zu lassen. Auf Verlangen sind die Gründe der Dienstverhinderung anzugeben.
- (2) Im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ist die Mitarbeiterin verpflichtet, vor Ablauf des 3. Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist die Mitarbeiterin verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Arbeitsunfähigkeit eine neue ärztliche Bescheinigung einzureichen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Frist zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bis auf einen Tag zu verkürzen.
- (3) Ist die Mitarbeiterin, ohne dass sie ein Verschulden trifft, infolge einer auf Krankheit oder Unfall beruhenden Arbeitsunfähigkeit an der Arbeitsleistung gehindert, so erhält sie ihre Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen weitergewährt.